



Förderverein Freizeitgelände Hiemes e. V.

Gestattungsvertrag

Der „Förderverein Freizeitgelände Hiemes e. V.“, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Oliver Tobä, nachfolgend „Verein“ genannt,

gestattet dem

nachstehend „Gestattungsnehmer genannt,

das Freizeitgelände „Hiemes“ mit Grillhütte, Grillrost (ohne Grillholz), Toilette und Parkfläche am

_____ zur Durchführung

in Anspruch zu nehmen.

§ 1

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich,

- a) die o. a. Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu verlassen,
- b) besondere Rücksicht auf den angrenzenden Waldbestand zu nehmen und nur die ausgewiesene Feuerstelle zu benutzen,
- c) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen parken. Parken auf Wegen und Grünflächen ist nicht gestattet-
- d) anfallenden Müll in geeigneten Müllsäcken zu sammeln und zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitzunehmen

**Des Weiteren dürfen Fahrzeuge nur auf den ausgewiesenen Flächen parken.
Parken auf Wegen und Grün-flächen ist nicht gestattet.**

Von der Vermietung ausgenommen ist der öffentliche Spielplatz, der sich ebenfalls auf dem Freizeitgelände „Hiemes“ befindet.

§ 2

Die Nutzung der Grillhütte bzw. des Geländes ist grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr gestattet. Danach gilt die allgemeine Nachtruhe.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zudem die Vorschriften des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) zu beachten. Nach § 3 Absatz 4 SGastG ist die Veranstaltung vom Gestattungsnehmer beim Ordnungsamt der Stadt Ottweiler anzuzeigen und die Anzeigebestätigung spätestens am Tag der Inanspruchnahme dem Verein vorzulegen.

§ 3

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung für mitgebrachte Sachen wird nicht übernommen.
3. Der Verein und seine Mitglieder und Beauftragten sowie die Stadt Ottweiler sowie ihre Bediensteten und Beauftragten werden zu (1) und (2) entsprechend von jeglicher Haftung, soweit gesetzlich zulässig, freigestellt.
4. Der Gestattungsnehmer haftet dem Verein sowie der Stadt Ottweiler für im Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung entstandenen Schäden in voller Höhe.

§ 4

Das Nutzungsentgelt beträgt

50,00 EUR incl. Toilettenreinigung.

zzgl. 100,00 EUR Kautions

und ist spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung an den Verein auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN: DE26592520460100092063

BIC: SALADE51NKS

oder am Tag der Veranstaltung bar zu zahlen.

Die Kautions wird dem Gestattungsnehmer nach der Veranstaltung, bei ordnungsgemäßigem Zustand der Grillhütte und des Geländes, innerhalb einer Woche zurücküberwiesen.

§ 5

Weitere Vereinbarungen:

Siehe anhängende Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes Covid 19!

Ottweiler-Steinbach, den _____

Für den Verein:

Für den Gestattungsnehmer:

Ihre Bankverbindung zur Rückerstattung der Kautions:

IBAN:

BIC:

Anhang zum Gestattungsvertrag:

Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes Covid 19

Der Gestattungsnehmer des Freizeitgelände Hiemes verpflichtet sich, die dementsprechenden Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus Covid 19 erlassen wurden, umzusetzen und einzuhalten.

Nähere Informationen hierzu findet Ihr unter www.ottweiler.de, bzw. Auf der Startseite unserer Homepage (www.hiemes.de).

Bitte beachten!

Materialien zur Umsetzung des Konzeptes (z.B. Desinfektionsmittel) sind vom Gestattungsnehmer zu besorgen und zur Verfügung zu stellen.

Datum: _____

Unterschrift des Gestattungsnehmers: _____